Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 37

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 37

Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 31. Mai 1919.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen: den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. März 1919.)

Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend.

Aufgrund des § 108 Ziffer 5, § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs, §§ 120a bis d, § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung wird zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften das Nachstehende verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

Alle an der Leitung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Bauleiter, Bauführer, Unternehmer, Bauhandwerker, Poliere, Werkführer, Betriebsleiter, Vorarbeiter, Aufseher oder Arbeiter beschäftigten Personen sind verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen und auch, soweit in dieser Verordnung besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich, sowie Schädigungen der Gesundheit der auf der Arbeitsstätte beschäftigten Personen vermieden werden.

§ 2.

Betriebseinrichtungen und Maschinen müssen, auch wenn sie für längere Zeit außer Betrieb gesetzt sind, mit den in dieser Verordnung geforderten Sicherheitsvorkehrungen versehen sein. Diese Verpflichtung fällt nur weg, wenn die Betriebseinrichtungen und Maschinen tatsächlich betriebsunfähig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß auf jedem Neubau und größeren Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz an einer den Versicherten leicht zugänglichen und gut belichteten Stelle ein Abdruck dieser Verordnung in Plakat- oder Buchform ausgehängt und gut lesbar erhalten wird.

§ 4.

Den von der Baupolizeibehörde und deren Organen (Baupolizeibeamte, Bauaufseher usw.) oder den Gewerbeaufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5.

Wenn in einem Betriebe (selbständigen Betriebsteile) mindestens 25 Personen beschäftigt werden, die des Deutschen nicht mächtig sind und eine gemeinsame andere Muttersprache sprechen, so sind die ihre Tätigkeit betreffenden Vorschriften dieser Verordnung in dieser Sprache schriftlich in Plakat- oder Buchform auszuhängen.

§ 6.

Zu jedem Bauwerk, auch für nur vorübergehende Benutzung, ist gutes, zweckentsprechendes Material zu verwenden. Die Ausführung muß nach fachmännischen Grundsätzen unter Beobachtung der anerkannten Regeln der Baukunst erfolgen.

§ 7.

Alle im Gebrauch befindlichen Gerüste, Geräte, Apparate und maschinellen Einrichtungen müssen betriebssicher erhalten werden.

§ 8.

Die Unternehmer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei der Anschaffung von Patentgerüsten und anderen baulichen Einrichtungen, Hilfsapparaten, Maschinen usw. die Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden.

§ 9.

1. An Hochbauarbeiten soll, abgesehen von Innenarbeiten, bei künstlichem Licht nur ausnahmsweise gearbeitet werden, ebenso sind Abbruchsarbeiten bei künstlichem Licht nur ausnahmsweise zulässig.

2. Das Betreten von nichterleuchteten Arbeitsstellen ist streng zu verbieten; soweit tunlich, sind die Zugänge dazu abzusperren.

3. Wird zur Beleuchtung der Baustelle elektrisches Licht verwendet, so müssen an den Ausgängen, Treppen, Laufbrücken und Leitergängen Notlampen brennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

1. Unbefugten ist das Betreten der Betriebsstellen, Arbeitsstellen und Maschinenräume jeder Art durch Anschlag zu verbieten.

2. Während der Ruhezeit zwischen Schluß und Wiederbeginn der regelmäßigen Arbeit darf auf der Baustelle nicht gearbeitet und dürfen die Gerüste durch Arbeiter nicht betreten werden.

3. Müssen in dieser Zeit Arbeiten ausnahmsweise und aus besonderen Gründen vorgenommen werden, so ist eine für die Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen.

4. Das Schlafen auf Gerüsten, in unmittelbarer Nähe von Baugruben und im Betriebe befindlichen Maschinen oder an sonstigen gefährlichen Stellen ist verboten.

§ 11.

1. Bei Glatteis, Frost und Schneewetter müssen die Verkehrswege, Treppen, Gerüstbretter, Laufbahnen usw. sowie die oberen Mauerflächen, wenn darauf gearbeitet wird, mit Sand oder dergleichen bestreut werden.

2. Die Leitern müssen von Eis und Schnee befreit werden.

3. Für diese Schutzmaßnahme hat stets derjenige Unternehmer zu sorgen, dessen Leute die Verkehrswege usw. benutzen.

§ 12.

1. Schutzbrillen müssen getragen werden:
   a. beim Steinschlagen (Schotterschlagen);
   b. bei Herstellung von Keillöchern und Schlitzen in Hartgestein;
   c. bei Bearbeitung von Pflastersteinen und Rohbearbeitung von Hartgestein;
   d. beim Schärfen von Mühlsteinen.

2. Bei Bearbeitung der Steine sind die Bossierer, Steinschläger, Schotterschläger, Pflastersteinmacher in genügender Entfernung voneinander aufzustellen, sodaß Arbeiter nicht durch seitlich abspringende Splitter vom Nachbar her verletzt werden können. Wo der beschränkte Arbeitsraum ausreichende Zwischenräume zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen nicht gestattet, sind die Arbeiter durch geeignete Schutzwände (Bretter, Strohwände usw.) vor seitlich abspringenden Splittern und Steinstücken zu schützen. Bei Augenverletzung ist möglichst sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die bei der Ausführung der genannten Arbeiten zu tragenden Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen und müssen darauf achten, daß die Schutzbrillen in gutem Zustand erhalten und ordnungsmäßig verwendet werden.

§ 13.

1. In geschlossenen Räumen, in denen offene Koks- oder Kohlenfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere,

in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen und dürfen nur vorübergehend betreten werden, wenn es die Bedienung der Koksfeuer usw. erfordert. Der Zutritt zu diesen Räumen ist durch ein auffälliges Plakat anderen Personen zu verbieten.

2. Der Aufenthalt und das Arbeiten in Räumen, die neben, über oder unter Räumlichkeiten mit offenen Koksfeuern liegen, ist nur dann gestattet, wenn diese Räume durch Freilassen von einem Drittel Fensterfläche nach außen gelüftet werden.

3. Bei Umbauten von bewohnten oder teilweise bewohnten Gebäuden ist die Verwendung offener Koks- oder Kohlenfeuer verboten.

§ 14.

1. Feuergefährliche Stoffe dürfen nur an hinreichend sicheren Lagerstätten aufbewahrt werden. Explosivstoffe, Pulver, Dynamit usw. sind in geeigneten Behältern und in verschlossenen, nicht heizbaren Räumen aufzubewahren und mit entsprechender Aufschrift zu versehen. Solche Stoffe dürfen nur von den hierzu bestellten Personen ausgegeben werden. In den Aufbewahrungsräumen und in deren Nähe ist das Rauchen, sowie der Umgang mit Feuer (Licht oder dergleichen) durch einen Anschlag streng zu verbieten.

2. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffgesetz), der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. August 1905, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, (Sprengstoffverordnung) und der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betreffend, werden durch die Bestimmungen des Absatz 1 nicht berührt.

§ 15.

Materialien und Geräte sind so abzuladen, zu lagern und aufzustapeln, daß sie nicht herabstürzen oder sonst die Arbeiter gefährden können.

§ 16.

Gefährliche Arbeiten, bei denen im Interesse der Verhütung von Unfällen besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, wie z. B. das Zusammensetzen der Eisenteile, ferner Dacharbeiten jeder Art, Arbeiten auf Leitern und Leitergerüsten, Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen oder dergleichen, sowie Arbeiten, die bei künstlicher Beleuchtung verrichtet werden, dürfen nicht im Stückverding (Akkord) ausgeführt werden.

§ 17.

Arbeiter, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen Schwächen und Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden, dürfen mit diesen Arbeiten nicht beauftragt werden. Vor Aufnahme der Arbeit sind die Arbeiter durch den Unternehmer oder dessen Stellvertreter über das Vorliegen einer solchen Krankheit zu befragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 18.

Arbeitern unter 18 Jahren ist die Bedienung und Leitung von Kraft- und Arbeitsmaschinen verboten. Das Be- und Entladen von Materialaufzügen fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 19.

1. Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß auf allen Baustellen und Arbeitsplätzen frisches, einwandfreies Trinkwasser in genügender Menge vorhanden ist.

2. Der Genuß geistiger Getränke und der Handel damit auf den Baustellen, Werkstätten usw. während der Arbeitszeit ist verboten.

3. Betrunkene sind aus dem Betriebe zu entfernen.

II. Fürsorge für Verletzte.

§ 20.

1. Auf jedem Neubau, Werkplatz und auf jeder anderen Arbeitsstelle, auf der mehr als 5 Personen eines Betriebes gleichzeitig beschäftigt werden, ist das notwendigste Verbandszeug in Einzelpackung vorrätig zu halten und gegen Verunreinigung und Witterungseinflüsse geschützt aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist den Arbeitern bekannt zu geben. Auch ist auf jeder größeren Baustelle mindestens eine Tafel, auf der die erste Hilfeleistung bei Unfällen allgemein verständlich beschrieben und durch Abbildungen erläutert ist, an geeigneter Stelle auszuhängen.

2. Die als Poliere, Aufseher oder Vorarbeiter beschäftigten Personen haben darauf zu halten, daß offene Wunden sofort durch einen, tunlichst von einem ausgebildeten Helfer angelegten Verband geschützt werden, und daß der Verletzte bis dahin die Arbeit unterbricht.

3. Bei erheblichen Verletzungen ist sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

III. Arbeiten an elektrischen Freileitungen.

§ 21.

1. In der Nähe von ungeschützten, spannungführenden blanken Leitungen oder Apparaten (bei Hochspannung auch von isolierten Leitungen oder Apparaten) dürfen Gerüste erst dann aufgebaut und Arbeiten vorgenommen werden, wenn die Leitungen oder Apparate spannungslos gemacht sind. Der Bauleiter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, derjenige, welcher die Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten trägt, hat sich davon zu überzeugen, daß dies geschehen ist.

2. Die Leitungen dürfen erst dann wieder unter Spannung gesetzt werden, wenn die Gerüste mit solchen Sicherheitsvorkehrungen versehen sind, daß eine zufällige Berührung eines spannungführenden Teils der Leitung verhütet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter hat den Bauherrn, Besitzer oder Benutzer des Gebäudes zu veranlassen, vom Lieferanten des elektrischen Stroms zu erreichen, daß die Leitungen stromlos gemacht oder gegen zufällige Berührung in zweckmäßiger Weise gesichert werden.

4. Das Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen an nicht stromlos gemachten elektrischen Freileitungen ist den Bauhandwerkern verboten.

5. Freileitungen für den Baubetrieb, z. B. für Beleuchtung, Materialaufzüge usw., müssen in mindestens 3 m Entfernung vom Erdboden, 2,50 m von Dächern, Ausbauten, Fenstern und anderen, dem menschlichen Verkehr zugänglichen Stellen angebracht werden, sodaß sie ohne besondere Hilfsmittel (Leitern, Steigeisen usw.) nicht erreicht werden können.

6. Im übrigen gelten für elektrische Anlagen jeder Art die betreffenden Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker.

IV. Erd- und Fundamentarbeiten.

§ 22.

1. Gräben, Baugruben, Anschüttungen und dergleichen von mehr als 1,25 m Tiefe müssen eine der Standfähigkeit des Erdreichs entsprechende Abböschung erhalten oder sachgemäß ausgeschalt, versprießt und am oberen Rande mit Bordbrettern (Saumbohlen, Flöcklingen, Gerüstdielen) versehen werden.

2. Gruben und ähnliche Ausschachtungen müssen bei einer Tiefe von 2,50 m und darüber mindestens 1 m breit angelegt werden.

3. Auf keinen Fall darf unterhöhlt werden, auch nicht bei festem Boden.

4. Unter überhängenden Erd- und Felswänden darf nicht gearbeitet werden.

5. Mauern in Gruben und Ausschachtungen dürfen erst dann hinterfüllt werden, wenn sie eine genügende Standfestigkeit erreicht haben.

§ 23.

Auf die Ränder von Gräben, Gruben und Abgrabungen, die nicht besonders gesichert sind, darf in einer den Bodenverhältnissen und der Grubentiefe entsprechenden Breite keinerlei Bodenmasse, Material und dergleichen aufgelagert werden. Vor jedesmaligem Beginn der Arbeit, insbesondere bei Regenwetter, Tauwetter sowie nach einer Sprengarbeit sind die Wände auf das Vorhandensein einsturzdrohender Massen zu untersuchen und nötigenfalls zu sichern.

§ 24.

1. Neben vorhandenen Bauten, an Straßen und Nachbargrenzen sind neue Fundamente und besonders der dazu erforderliche Bodenaushub stückweise und erst nach Vornahme der nötigen Absteifungen auszuführen; auch ist das Nachbargebäude in sachgemäßer Weise zu sichern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Das Fahren auf Gruben- oder Schachtsprießen und das Auflagern von Pritschen und Arbeitsbühnen auf diese ist nur dann zulässig, wenn die Sprießen durch Knaggen oder auf andere Weise genügend unterstützt sind.

§ 25.

1. Bei Arbeiten in Preßluft müssen die Arbeiter vor ihrer Einstellung auf ihre Tauglichkeit hierzu ärztlich untersucht werden.

2. Während der ganzen Zeit ihrer Einstellung bei einem solchen Unternehmen muß ihnen eine ärztliche Beratung und Überwachung durch einen in der Nähe wohnenden Arzt gesichert sein.

3. Bei Arbeiten in Druckluft (Taucherglocke) darf bis zu 1 Atmosphäre Druck 7 Stunden, bis 1½ Atmosphären Druck 6 Stunden, bis 2 Atmosphären Druck höchstens 5 Stunden gearbeitet werden. Bei stärkerem Druck muß die Arbeitszeit entsprechend verkürzt werden, doch soll die Gesamtarbeitszeit einschließlich Ein- und Ausschleusung 8 Stunden nicht übersteigen. Bis zu 2 Atmosphären Druck soll zweimal 3½ Stunden, bis 2½ Atmosphären Druck zweimal 3 Stunden, bis 3 Atmosphären Druck zweimal 2 Stunden, bis 3½ Atmosphären Druck zweimal 1 Stunde täglich gearbeitet werden. Bei Untertagsarbeiten (Tunnels, Stollen usw.) beginnt die Arbeitszeit mit dem Eintritt in das Bauwerk.

V. Rüstungen.

a. Allgemeines.

§ 26.

1. Alle Gerüste sind zweckentsprechend und in sachgemäßer Weise nach fachmännischen Grundsätzen herzurichten und zu unterhalten. Gleiches gilt auch für das Abrüsten. Holzpantoffeln dürfen beim Herstellen von Rüstungen nicht getragen werden.

2. Das zu verwendende Rüstzeug (Standbäume, Rüststangen, Streichstangen, Riegel (Hebel), Steifhölzer (Bolzen), Leitern, Bindezeug, Klammern, Tauwerk nebst Blöcken und Rollen, Winden, Flaschenzüge usw.) ist vor dem Aufbau der Rüstung auf gute Beschaffenheit durch den Polier, den Vorarbeiter und die Gesellen zu prüfen; schadhaftes Rüstzeug ist von der Benützung auszuschließen. Etwa vorstehende Nägel müssen entfernt werden. Das zu den Rüstungen zu verwendende Material muß stets in hinreichender Menge am Bauplatz vorhanden sein.

3. Gerüste, die längere Zeit benützt werden oder über Winter stehen bleiben, sind in angemessenen Zeiträumen auf ihre Sicherheit hin zu prüfen. Auch hat dies nach längeren Arbeitsunterbrechungen, Sturm oder längerem Regen- und Schneewetter zu geschehen. Schadhaft gewordene Gerüste dürfen bis zur Wiederherstellung nicht benutzt werden.

4. An Regenabfallrohren, Rohrschellen, Fensterrahmen und Blitzableitern dürfen Gerüste nicht befestigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Die Überlastung von Gerüsten, Leitern und einzelnen Gebäudeteilen ist verboten.

6. Das Abwerfen von Lasten auf Gerüste ist verboten, ebenso das Abspringen der Arbeiter auf tieferliegende Rüstungen.

7. Bau- und Gerüstmaterialien oder sonstige Gegenstände dürfen von den Gerüsten nicht herabgeworfen werden. Nur ausnahmsweise darf es beim Abrüsten geschehen, wenn nach vorherigem Zuruf festgestellt ist, daß sich niemand im Gefahrenbereich der Abwurfsstelle befindet, oder wenn eine Sicherheitswache aufgestellt ist.

8. Gerüste, Laufpritschen, Treppen und dergleichen sind von Bauschutt und Materialabfällen freizuhalten.

§ 27.

1. Für die richtige und sachgemäße Herstellung der Gerüste ist ihr Erbauer verantwortlich.

2. Benutzen außer dem Erbauer andere Unternehmer die Gerüste zu ihren Zwecken, so haben sie sich unter eigener Verantwortung von der Haltbarkeit und Vollständigkeit der Gerüste und Schutzvorrichtungen zu überzeugen, sie erforderlichenfalls zu ergänzen oder ergänzen zu lassen und für deren sachgemäße Unterhaltung zu sorgen.

b. Stangengerüste.

I. Rüststangen.

§ 28.

1. Die Rüststangen (Standbäume, Gerüstständer, Aufrichter) müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front hin genügend tief in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) so verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie weder einsinken noch ausweichen können. Außerdem ist die Rüstung nach dem Innern des Gebäudes zu genügend zu befestigen.

2. Die Entfernung der einzelnen Rüststangen (Standbäume, Gerüstständer, Aufrichter) von einander ist nach der zu erwartenden Belastung zu bemessen. Als Rüststangen neben breiteren Einfahrten sind entsprechend stärkere Hölzer zu verwenden.

3. Die Gerüstständer sollen an der Stelle, an welcher der oberste Arbeitsboden befestigt wird, eine Stärke von mindestens 10 cm haben.

§ 29.

Wird eine Rüststange durch eine zweite (Schiftstange) verlängert, so müssen sich beide mindestens 2 m überdecken. Die Schiftstange ist mit der Rüststange durch Klammern, Tau (Würgen, Eisendraht) sicher zu verbinden. Die Taue, Drahtseile, Ketten und dergleichen sind bei diesen Verbindungen, wie überhaupt beim Gerüstbau, durch starke Nägel, Haken, Klammern oder ähnliche Vorrichtungen gegen Herabrutschen zu sichern.

§ 30.

Die Schiftstangen müssen, wenn keine Doppelstangen (Beiständer) gestellt sind, ihren Stand auf Streichstangen haben, die selbst ein sicheres Auflager auf gut befestigten Knaggen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 31.

1. Der senkrechte Abstand der einzelnen Gerüstlagen darf nicht über 2 m betragen. Beim Weiterrüsten müssen, wenn die Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, die Streichstangen alle 5 m bis zum Abrüsten in ganzer Längeausdehnung fest belassen werden. Die Streichstangen müssen bei schwerer Belastung außer der Befestigung durch Hanfseile oder Eisendraht noch durch Knaggen, Eisenklammern, oder Steifhölzer (Bolzen) usw. unterstützt werden.

2. Schwebende Stöße von Streichstangen sowie überstehende freitragende Gerüstflächen sind verboten. Werden bei größerer Gerüstlänge Stöße von Streichstangen erforderlich, so müssen die Enden mindestens 1 m übereinandergreifen, durch Stränge zweimal unter sich und einmal am Aufrichter (Standbaum) befestigt sein.

II. Vorkehrungen gegen Verschiebung der Gerüste.

§ 32.

Gerüstverstrebungen müssen stets angebracht werden und sollen sich diagonal über die ganze Gerüstfläche erstrecken; sie sind an den Standbäumen und Streichstangen zu befestigen und dürfen erst beim endgültigen Abrüsten entfernt werden.

III. Gerüst-, Netzriegel (Durchhebel), Hebel usw.

§ 33.

Netzriegel (Durchhebel), Hebel usw. müssen einstämmig, gesund und der Belastung entsprechend genügend stark sein; auch müssen sie in angemessener Entfernung von einander verlegt sein. Im Mauerwerk müssen sie mindestens einen halben Stein tief aufliegen und gegen Verschiebung und Herausziehen aus der Mauer sowie gegen Drehen in der Mauer gesichert sein. Das Auflagern auf ausgekragten, noch nicht genügend belasteten Bauteilen ist unzulässig. Die an den freien Enden der Streichstangen aufliegenden Hebel sind besonders sorgfältig zu sichern. Ebenso sind die Netzriegel (Durchhebel), welche an beiden Enden freiliegen, mit den Streichstangen fest zu verbinden.

§ 34.

Lose Backsteine dürfen als Hebel-, Standbaum- oder Bolzenunterlagen nicht verwendet werden.

§ 35.

Unter jedem Stoß des Gerüstbelages müssen entweder zwei Hebel dicht nebeneinander angebracht werden, oder die Gerüstdielen müssen bis zum nächsten Hebel übergreifen.

IV. Bolzen.

§ 36.

Bei Rüstungen zum Aufmauern von Wänden müssen die Bolzen unter der Streichstange dort angebracht werden, wo der Druck der Netzriegel (Durchhebel) stattfindet. Jeder Bolzen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist an der Streichstange durch entsprechend lange Nägel, genagelte Laschen oder Klammern zu befestigen. Der Bolzen darf nur auf feste Stützpunkte gestellt werden, muß mit seinem vollen Querschnitt aufstehen und darf von dem Nachbarbolzen nicht mehr als 2,50 m entfernt sein.

§ 37.

Netzriegel (Durchhebel), die in eine Öffnung treffen, müssen auf Querriegel verlegt werden, die erforderlichenfalls durch Bolzen von genügender Stärke zu unterstützen sind.

V. Gerüstdielen, Gerüstbelag.

§ 38.

1. Die Gerüstbelagdielen müssen besäumt und der Belastung entsprechend stark sein. Die Dielen sind unter Vermeidung sogenannter Wippen zu verlegen. Die Dielen müssen so dicht verlegt sein, daß Werkzeuge und Steinstücke nicht hindurchfallen können.
2. Jede zur Arbeit oder Lagerung benutzte Gerüstlage muß bis an die inneren Gerüstständer oder, wenn diese fehlen, bis möglichst an die Mauer heran mit Brettern zugedeckt werden.
3. Der Ersatz der Gerüstdielen durch doppelt gelegte Schalbretter ist verboten.
4. Leitern dürfen als wagerechte Teile von Gerüsten nicht benützt werden.

§ 39.

Stangen- und ähnliche Gerüste (ausschließlich Leiter- und Patentgerüste) müssen, auch wenn sie nur zu Putzarbeiten benutzt werden, genügend breit sein. Werden diese Rüstungen zum Aufmauern von Wänden, Putzen von Außenwänden usw. benutzt, so muß der eine Gerüsthöhe tiefer liegende Gerüstboden ebenfalls dicht belegt sein, sofern sich das Gerüst mindestens 5 m über dem Boden befindet.

§ 40.

An allen Arbeitsgerüsten von mindestens 2 m Höhe müssen während der Benützung Schutzdielen von genügender Stärke und Höhe hochkantig auf dem Belag nach außen hin angebracht sein. Außerdem ist 1 m über dem Rüstbelag ein Gerüstdielen oder eine Stange als Brustwehr an den Rüststangen (Aufrichtern) zu befestigen. An den Stirnseiten (Enden der Gerüste) sind die gleichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 41.

Bei Beanspruchung durch schwere Lasten oder bei außergewöhnlichen Höhen müssen verstärkte Standgerüste, abgebundene, verschraubte oder andere besonders zu diesen Zwecken konstruierte Gerüste zur Verwendung kommen.

§ 42.

Bei allen Neu- und größeren Umbauten ist ein Außengerüst zu erstellen. Ausnahmen sind nur zulässig bei Fällen wo sich kein Außengerüst anbringen läßt. Die Entscheidung über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

diese Fälle trifft das Bezirksamt. Ob bei Kleinhausneubauten im Sinne der Landesbauordnung ein Außengerüst zu erstellen ist, entscheidet das Bezirksamt.

c. Bock- und Fußgerüste.

§ 43.

1. Zu Bockgerüsten dürfen nur regelrecht konstruierte, aus entsprechend starken Hölzern hergestellte Gerüstböcke verwendet werden.

2. Mehr als 2 Böcke dürfen nicht übereinandergestellt werden. In diesem Falle sind in geeigneter Weise Versteifungen der Böcke unter sich und Querversteifung, sowie Brustwehr- und Schutzdielen anzubringen. Gleiches gilt, wenn Bockgerüste in unmittelbarer Nähe gefährlicher Stellen wie z. B. Treppen, Vertiefungen, Schächten, aufgestellt werden.

3. Falls die Bockgerüste nicht auf dem Erdboden stehen, darf ihre Aufstellung nur auf vollkommen dichtem und hinreichendem Belag, niemals aber auf offener Balkenlage oder auf der Stakung (Streifboden) unmittelbar erfolgen. Auch bei Böcken, die auf dem Erdboden stehen, ist für eine genügend feste Unterlage zu sorgen.

4. Leere Zement- oder sonstige Fässer, Kisten, Eimer, aufgeschichtete Ziegel usw. dürfen zu Fußgerüsten nicht verwendet werden.

d. Leitergerüste, Patentgerüste.

§ 44.

1. Leitergerüste, die aus einfachen Leitern und auf deren Sprossen ruhenden Laufdielen bestehen, dürfen nur zu leichteren Arbeiten mit geringem Materialbedarf verwendet werden.

2. Die Leitern müssen entsprechend starke Holme haben, aus gerade gewachsenem Holz und von fester Beschaffenheit sein. Die Leitern dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden stehen, sondern müssen auf Leiterschuhen oder auf Bohlenunterlagen so aufgestellt werden, daß beide Leiterbäume mit ihrer vollen Belastung gleichmäßig auf ihnen ruhen.

3. Wird eine Leiter durch eine andere verlängert, so müssen beide einander auf mindestens 2 m Länge überdecken und durch starke eiserne Doppelhaken sowie durch Stränge aus fehlerfreiem Bindematerial miteinander verbunden sein.

4. Die Verbindung der Gerüstleitern mit dem Gebäude ist in jedem Geschoß mittels Schraubenspreizen zwischen den Fensterlaibungen oder in gleichwertiger Weise ordnungsmäßig herzustellen.

5. Seitenverschiebungen des Gerüstes müssen durch genügende Diagonalverstrebungen in jedem zweiten Geschoß oder über die ganze Gerüstfläche fortlaufend verhindert werden. Der Abstand der Leitern voneinander darf höchstens 3 m betragen.

6. Falls ein Leitergerüst nicht ein gefahrloses Auf- und Absteigen ermöglicht, sind hierzu besondere Leitern anzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 45.

Auf Leitergerüsten ist über allen Zwischenböden nach außen eine feste Rückenlehne und in etwa 20 cm Höhe über dem Belag ein Zwischendielen anzubringen.

e. Hängegerüste.

§ 46.

1. Die Benutzung von Hängegerüsten für Bauarbeiten ist verboten. Ausnahmsweise sind sie für kleinere Dachdecker-, Klempner-, Putzer- und Malerarbeiten mit Genehmigung der Baupolizeibehörde dann zulässig, wenn die Herstellung eines anderen Gerüstes durch die örtlichen Verhältnisse wesentlich erschwert wird. Diese Gerüste sind mit Brustwehren und Schutzdielen zu versehen und gegen ein Abweichen nach außen zu sichern.

2. Zum Aufhängen dieser Gerüste sind Ausleger zu benutzen, die bei Ziegel- und Schieferdächern jedoch durch sogenannte Böcke ersetzt werden dürfen.

3. Die Befestigung der die Rüstung tragenden Taue an den Dachsparren darf nicht durch Haken, sondern muß durch die Taue selbst, die um die festen Verbandteile des Daches zu schlingen sind, geschehen.

4. Die Verbindung zweier Hängegerüste durch eine sogenannte Brücke ist unzulässig.

5. Zur Bedienung der Hängegerüste dürfen nur sachkundige Personen verwendet werden.

f. Fang- und Schutzgerüste.

§ 47.

1. Alle Arbeitsstellen, sowie die Zufahrten und Zugänge dazu, die Durchfahrten, Durchgänge usw., müssen in sicherem, geordnetem Zustande erhalten und gegen herabfallende Gegenstände durch Abdeckung oder durch ein Schutzdach gesichert werden.

2. An übereinander gelegenen Stellen darf nur dann gearbeitet werden, wenn die unten Arbeitenden durch ein genügendes Schutzgerüst geschützt sind.

3. Fang- und Schutzgerüste müssen so angebracht werden, daß Menschen oder schwere Gegenstände nicht über sie hinausfallen oder sie durchschlagen können. Die Schutzdächer müssen mindestens 1,50 m breit, nach dem Bau zu geneigt und nach außen mit einem Schutzdielen versehen sein. Als Belag dürfen Schwarten oder Latten nicht verwendet werden.

4. Schutzdächer und Schutzgerüste, die nur zum Schutz bestimmt sind, dürfen zur Ausführung von Arbeiten und zum Aufstapeln von Baumaterial nicht benützt werden.

g. Ausleger- (fliegende) Gerüste.

§ 48.

Ausleger- (fliegende) Gerüste müssen im Innern der Gebäude sicher befestigt und an der Außenseite mit Vorwand oder Brustgeländer versehen sein. Sie dürfen nicht schwer belastet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VI. Leitern und Leitergänge.

§ 49.

1. Die Leitern müssen aus gesundem, nicht überspänigem Holze ohne große Äste bestehen. Nach ihrer Aufstellung müssen sie so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen oder umkanten, noch oben überschlagen können. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise das Halten der Leitern durch menschliche Kraft ein geeigneter Schutz sein. Die Anwendung senkrecht, also nicht geneigt stehender Steigleitern ist verboten.

2. Die Leitersprossen müssen festsitzen; ausgetretene und abgebrochene Sprossen müssen sofort durch neue gleicher Art ersetzt werden. Der Ersatz hölzerner Sprossen durch eiserne ist verboten.

3. Schadhafte Leitern sind von der Benutzung auszuschließen. Leitern mit nur aufgenagelten Lattensprossen sind verboten. Aufgenagelte Sprossen müssen im Versatz der Leiterbäume liegen.

4. Die Leiterbäume müssen mindestens 1 m senkrecht gemessen, über den Austritt hinausragen; nötigenfalls muß der eine der beiden Leiterbäume durch eine starke, gut zu befestigende Latte verlängert werden.

5. Bei hohen Geschossen und weit voneinanderliegenden Gerüstlagen sind die Leitern gegen Durchbiegen und gegen seitliches Schwanken fest (kreuzweise) abzusteifen.

6. Von einfachen Leitern aus darf nur gearbeitet werden, wenn die Leitern nicht länger als 10 m sind.

7. Leitern dürfen zum Materialtransport nicht benützt werden. Ausnahmen bei einstöckigen Bauten kann das Bezirksamt bewilligen.

§ 50.

Wenn Leitern einzeln nicht ausreichen, so müssen sie stets so verbunden werden, daß die obere Leiter mit ihrem breiten Ende mindestens auf 2 m Länge mit gutem, fehlerfreiem Bindematerial an die untere Leiter angebunden wird.

§ 51.

Fahrbare Maschinenleitern dürfen zu kleineren Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten benutzt werden, wenn sie oben mit einer umwehrten Plattform versehen sind, oder die darauf Arbeitenden durch einen mit Sicherheitshaken ausgerüsteten Schutzgürtel, der vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen ist, gesichert werden.

§ 52.

Bei Innenarbeiten der Maler, Ofensetzer, Stukkateure, Glaser, Tapezierer usw. dürfen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im allgemeinen nur freistehende Doppelleitern zur Verwendung kommen. Letztere müssen gegen Auseinandergleiten durch Seile, Ketten oder dergleichen gesichert sein. In Räumen mit glatten Fußböden und auf Treppen müssen während der Arbeit die Leitern gegen Ausrutschen besonders gesichert werden.

§ 53.

1. Leitergänge dürfen nicht weiter als durch zwei normale Geschosse in einer Länge hochgeführt werden; an den Austrittstellen müssen genügend breite Ausweichpodeste angebracht werden.

2. Die Leitern dürfen nicht so übereinander gestellt werden, daß herunterfallende Gegenstände den untern Leitergang treffen können.

3. Die Öffnungen der Leiteraustritte sind mit 1 m hohen Geländern zu umgeben.

4. Am Fuß von Leitern, die an Verkehrswegen gegen einen Bau angelehnt sind, muß während der Benutzung ein erwachsener Arbeiter Wache halten.

VII. Laufbrücken, Laufpritschen und Laufdielen.

§ 54.

1. Laufbrücken (Laufpritschen) müssen mindestens 0,80 m und, falls sie gleichzeitig der Auf- und Niederbeförderung von Baumaterial dienen sollen, mindestens 1,25 m breit sein. Bei geneigten Laufbrücken sind gegen das Ausgleiten Trittleisten in geeigneter Entfernung von einander anzubringen.

2. Laufdielen müssen so unterstützt sein, daß sie beim Betreten oder Befahren nicht kippen oder stark schwanken können.

3. Lauf- und Fahrbrücken (-Pritschen) sind so anzuordnen, daß die einzelnen Gänge nicht übereinander liegen, damit herabfallende Gegenstände den tiefer liegenden Gang nicht treffen können. Gegebenenfalls ist letzterer hiergegen zu schützen.

VIII. Schutzgeländer, Brüstungen, Schutzdielen.

§ 55.

1. Alle Gerüstlagen in Höhe von mindestens 2 m über dem Boden, auch die Öffnungen in ihnen, sowie Fahr- und Laufgerüste, Laufbrücken (Laufpritschen), freiliegende Treppenläufe und Podeste mit Ausnahme der im § 54 Absatz 2 genannten Laufdielen sind mit 1 m hohen, starken Schutzgeländern zu versehen.

2. Alle Gerüstlagen und Laufbrücken (Laufpritschen) müssen außerdem am Fußboden mit feststehenden Schutzdielen nach außen versehen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IX. Abdecken der Balken- und Trägerlagen.

§ 56.

1. Bei Neu- und Umbauten ist jede Balken- und Trägerlage, auf der gearbeitet wird, sowie die darunter liegende sofort nach ihrer Verlegung auszustaken, zu betonieren, zu wölben usw. Sofern dies nicht angeht, sind diese Balken- und Trägerlagen sofort mit genügend starkem und besäumtem Bretterbelag dicht abzudecken. Diese Abdeckungen müssen bis zur Herstellung der Stakung (Streifboden), Betonierung usw. oder des endgültigen Fußbodens auf ihrem Platz verbleiben. Der Belag des obersten Gebälks darf vor Vollendung der Dacharbeiten nicht entfernt werden. Öffnungen, welche zu nicht abgedeckten Räumen oder ins Freie führen, sind entweder dicht mit Brettern abzuschließen oder in geeigneter Weise abzusperren.

2. Keller sind abzudecken, auch wenn keine Träger- oder Balkenlage vorhanden ist.

3. Das Ausbetonieren, Zuwölben und Ausstaken der einzelnen Stockwerksdecken hat in der Reihenfolge von unten nach oben zu geschehen; hierbei darf die vorläufige Abdeckung der Balken- und Trägerlagen im einzelnen Falle immer nur soweit entfernt werden, als dies unbedingt notwendig ist. Bei Ausführung dieser Arbeiten sind die zu den offenen Räumen führenden Türöffnungen sicher abzusperren.

4. Bei Bauten ohne Einbau von Zwischenwänden ist statt der vollständigen Abdeckung der Balken- und Trägerlagen eine Abdeckung in einer Breite von mindestens 2 m zulässig. Diese Abdeckung ist längs der Umfassungsmauern zu legen und mit Brustgeländern und Schutzdielen zu versehen. Die oberste Balken- und Trägerlage ist vor Beginn der Zimmer- und Dacharbeiten vollständig abzudecken. Bei Hallen, Kirchen usw. mit offenem Dachstuhl ist in diesem Falle in Höhe der Arbeitsstelle im Innern ein feststehendes, hinreichend breites und starkes, dicht abgedecktes Gerüst mit Brustwehren zu errichten.

5. Ist die Herstellung dieses feststehenden Arbeitsgerüstes nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind gegen das Abstürzen andere Maßnahmen zu treffen, und zwar:

a. fahrbare Gerüste, die dem Fortschreiten der Arbeiten entsprechend vorrücken und eine vollständige Abdeckung erhalten müssen, um auch unten beschäftigte Personen zu schützen;

b. für leichtere Arbeiten Leiter- oder Stangengerüste, deren Inanspruchnahme für die Beförderung und Lagerung von Lasten ausgeschlossen ist;

c. ausnahmsweise Hängegerüste, deren Fußboden nicht ansteigen darf, bei nachträglichen kleineren Arbeiten und Ausbesserungen; deren Inanspruchnahme durch Lagerung oder Beförderung von Baustoffen ist verboten.

6. Die Benützung von Gewölben und die Lagerung von Materialien auf ihnen ist so lange verboten, als sie noch nicht abgebunden haben.

7. Unter solchen Arbeitsstellen, unter denen aus betriebstechnischen oder anderen Gründen die Herstellung von feststehenden, fahrbaren Stangen-, Leiter- oder Hängengerüsten nicht möglich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist, sind Fangnetze oder Sprungtücher von genügender Ausdehnung und Stärke auszuspannen oder andere Maßnahmen zu treffen, daß abstürzende Arbeiter sicher aufgefangen werden und darunter verkehrende oder arbeitende Personen gegen herabfallende Gegenstände geschützt sind.

§ 57.

1. Das Abbinden von ganzen Balkenlagen und Dachstühlen darf nur auf ebener Erde geschehen.

2. Während des Aufbringens einer Balkenlage oder der Dachverbandhölzer hat jede andere Beschäftigung in dem zunächst darunterliegenden Stockwerk zu ruhen.

3. Vorgestreckte Schichten des Backsteinmauerwerks in Höhe der Geschoßgleiche sind erst nach Verlegung der Balken- und Trägerlagen auszuführen.

4. Beim Richten von Gebäuden und Dachverbänden und beim Verlegen von Balkenlagen dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die berufsmäßig gewöhnt sind, auf Bauten zu arbeiten.

§ 58.

1. Für die vorläufigen Abdeckungen der Balken- und Trägerlagen, für die Schutzgeländer, Schutzdächer, Brustwehren und dergleichen und deren ordnungsmäßige Unterhaltung hat bei Massivbauten der Unternehmer der Maurerarbeiten, bei Holz- und Holzfachwerksbauten der Unternehmer der Zimmerarbeiten zu sorgen und sie während seiner Tätigkeit im oder am Bau in Ordnung zu halten. Die übrigen Unternehmer haben mangelhaft gewordene oder fehlende Abdeckungen, Schutzgeländer usw. soweit ordnungsmäßig wieder herzustellen, anzubringen oder anbringen zu lassen, als ihre Arbeiter durch diese Mängel einer Unfallgefahr ausgesetzt sind.

2. Bei Eigenbauten hat der Bauherr für die erforderliche Abdeckung der Balken- und Trägerlagen, für Schutzdächer und Schutzrüstungen, sowie für sonstige Abdeckungen, Absperrungen und Brustwehren und für deren Unterhaltung zu sorgen.

3. Bei Bauten, bei denen dem Unternehmer der Maurerarbeiten nur die Ausführung der Umfassungsmauern oder einzelner Teile des Gebäudes (z. B. nur des Treppenhauses und dergleichen) obliegt, während der vollständige massive Innenbau (Zwischenwände, Zwischendecken, Stützen, Dachkonstruktion aus Eisen, Eisenbeton usw.) vom Bauherrn anderen Unternehmern übertragen ist, hat der Unternehmer der Maurerarbeiten nur für die Schutzgerüste und Abdeckungen zu sorgen, die zum Schutze seiner eigenen Arbeiter erforderlich sind.

§ 59.

1. Die Einschubdecken (Zwischendecken, Streifböden) müssen so sicher hergestellt sein, daß sie bei zufälligem Betreten durch eine einzelne Person nicht brechen. Die Belastung derselben durch Material oder Gerüste, das Betreten durch lastentragende Personen und die Benutzung als Gerüstboden ist verboten.

2. Sollen Arbeiten auf oder über ausgestakten Balkenlagen vorgenommen werden, so sind letztere in dem für die Arbeit erforderlichen Umfang mit Brettern dicht abzudecken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 60.

Bis zur Fertigstellung der Treppen sind die Treppenhäuser in Höhe der Balkenlagen und Gewölbedecken sicher mit Brettern abzudecken oder mit einem festen Geländer abzuschließen, oder es sind die Zugänge sicher abzusperren. In gleicher Weise ist auch bei Licht- und Aufzugschächten, kleinen Lichthöfen sowie Montageöffnungen zu verfahren. Öffnungen, die ins Freie oder auf ein nicht in gleicher Höhe liegendes Geschoß oder Gerüst oder eine nicht abgedeckte Balkenlage führen, sind entweder dicht mit Brettern abzuschließen oder in sonst geeigneter Weise fest und sicher abzusperren.

X. Beton-, Steineisen- und Eisenbetonarbeiten, Gewölbe.

§ 61.

Hier gelten neben den sonstigen sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen dieser Verordnung die den Bezirksämtern mit Erlaß vom 29. Mai 1916 Nr. 20379 mitgeteilten Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton vom 13. Januar 1916; außerdem noch folgendes:

1. Bei Eisenbetonarbeiten, die zunächst nur aus Stützen und Decken bestehen, und bei denen die Ausmauerung der einzelnen Zwischenfelder zwischen den Betonstützen erst nach Fertigstellung der Betonarbeiten erfolgt, hat der Unternehmer der Betonarbeiten für die nötigen Schutzdächer und Abdeckungen zu sorgen. Überhaupt hat er alle Bestimmungen, die bezüglich der Rüstungen, Leitern und Leitergänge, Förderung von Rüst- und Baumaterial, Aufzüge, Hebezeuge, Windevorrichtungen, Maschinen sowie Abdeckungen der Balken- und Trägerlagen usw. in dieser Verordnung enthalten sind und bei Betonarbeiten in Betracht kommen, genau zu befolgen.
2. Die Bestimmungen über die Anbringung von Schutzgerüsten gelten auch für Betonarbeiten an Dächern (vergleiche §§ 69 bis 71). Bei Dächern von über 45 Grad Neigung haben sich die Arbeiter durch Anlegen von Sicherheitsgurten und -Leinen, die vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen sind und stets zur Stelle sein müssen, vor dem Absturz zu sichern.
3. Alle mit hervorstehenden Nägeln versehenen Holzteile (Laschen, Brettstücke usw.) sind beim Ausschalen sofort aus dem Verkehrsbereich zu entfernen, oder es sind die vorstehenden Nägel sofort zu beseitigen oder umzuschlagen.

§ 62.

1. Einschalungen (Leergerüste) von Massivdecken und Gewölben müssen je nach der von ihnen aufzunehmenden Belastung sachgemäß hergerichtet und dürfen nur mit Kenntnis und nach Anweisung des verantwortlichen Bauleiters entfernt werden. Bei Entfernung einer Einschalung ist der unnötige Aufenthalt darunter verboten.

2. Die Lehrgerüste sind vor ihrer Entfernung durch Lösen (Lüften) der Keile usw. erst allmählich zu senken; das vorherige ruckweise Fortschlagen und Abzwängen der Steifhölzer und Lehrbögen ist verboten. Das Fortnehmen der Steifen muß in jedem Raume von der Mitte aus nach den Seiten hin geschehen.

3. Beim Ausrüsten von Gewölben und Bögen aus Backsteinen ist darauf zu achten, daß das ausgerüstete Gewölbe usw. sich an genügend feste Widerlager anlehnt.

§ 63.

Das Aufstapeln von nicht sofort zur Verwendung kommendem Rüst- und Baumaterial auf noch nicht ausgeschalten Decken ist verboten. Lasten dürfen auf frisch hergestellte Decken nicht abgeworfen werden.

§ 64.

Streifböden und Zwischendecken oder schwache Gewölbe dürfen mit Lasten nicht betreten werden. Auch dürfen darauf niemals Bockgerüste oder Gerüststeifen aufgestellt werden. Zu Verkehrswegen und zu Materialtransport sind Bolengänge in entsprechender Breite zu legen.

XI. Gruben und Vertiefungen.

§ 65.

Kalkgruben und sonstige Vertiefungen der Baustelle, wie Kellereingänge, Kellerlichtschächte, Gräben, Kanäle, Brunnenschächte, Behälter usw. sind, soweit dies mit der Arbeitsweise vereinbar ist, sicher abzudecken oder so einzufriedigen, daß Personen nicht hineinstürzen können. Für diese Schutzvorrichtungen haben die Unternehmer zu sorgen, deren Arbeiter die Gruben usw. benutzen oder sonstwie der Gefahr des Abstürzens in die Vertiefungen ausgesetzt sind.

XII. Förderung von Rüst- und Baumaterial.

a. Allgemeines.

§ 66.

1. An sämtlichen Hebezeugen (Winden, Kranen, Laufkranen) ist deren Tragfähigkeit in deutlich sichtbarer Weise anzugeben. Die Tragfähigkeit ist in angemessenen Zeiträumen nachzuprüfen; nötigenfalls ist das Hebezeug auszubessern.

2. Die zum Tragen oder Heben von Lasten bestimmten Seile, Ketten oder Gurten müssen des öfteren nachgeprüft werden. Die zur Boden- und Materialbeförderung dienenden Leitseile (Schwenkseile) müssen mit Sicherheitshaken versehen sein.

3. Besondere Sorgfalt ist auf das Einbinden der aufzuziehenden Hölzer, namentlich aber auch darauf zu verwenden, daß ein Ausrutschen der Hölzer oder eisernen Träger aus dem Einschlagetau oder der Kette vermieden wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Wo ein Aufwinden von Bauhölzern oder eisernen Trägern erforderlich ist, muß, sofern nicht genügend starke Gerüstständer vorhanden sind, hierzu ein besonderer Richtbaum, Kran oder Ausleger verwendet werden.

5. Die Materialien sind so unter den Aufzug zu bringen, daß die Aufzugseile möglichst senkrecht geführt werden können. Lange Gegenstände (Balken, Träger, Werkstücke usw.) sind mit Leitseilen (Schwenkseilen) zu versehen.

6. Die Gänge und Arbeitsstellen neben den Laufkränen müssen mit sicheren Geländern eingefriedigt sein.

7. Die Öffnungen für die Materialienaufzüge sind mit genügend starken, 1 m hohen Geländern zu schützen, die so anzubringen sind, daß sie den Arbeitern nicht hinderlich werden.

8. Die Aufzugskranen, welche auf Gerüsten stehen, sind gegen die Einwirkungen von Sturmwind in geeigneter Weise festzulegen.

9. Das Bewegen schwerer Lasten über frisch erstellten unabgedeckten Mauern ist verboten.

10. Hand-, Schienen- und andere Wagen sind so zu beladen, daß die Stücke möglichst im Gleichgewicht liegen, gegen Kippen, Rollen und Rutschen gesichert sind und während des Fahrens gegen feste Gegenstände nicht anstoßen.

11. Werden auf der Baustelle Transporte mit Wagen durch eine Mehrzahl von Personen ausgeführt, so ist ein geeigneter Arbeiter als Rottenführer zu ernennen, dessen Anordnungen die anderen Folge zu leisten haben.

§ 67.

1. Bei Materialaufzügen ist neben der Einladestelle ein Schutzdach von genügender Stärke und Größe in Höhe von etwa 2 m anzubringen.

2. Der Verkehr und Aufenthalt unter schwebenden Lasten sowie die Aufstellung von Aufzügen über Eingängen ist verboten.

3. Die Beförderung von Personen mit Fahrstühlen und Aufzügen, die nur zur Materialbeförderung bestimmt sind, ist verboten. Das Verbot ist in deutlich lesbarer Schrift am Fahrstuhl zu befestigen.

4. Das Auf- und Abklettern an Gerüsten, Tauen, Leinen, Ketten, Stangen ist nur in Ausnahmefällen beim Auf- und Abrüsten gestattet.

b. Winden, Krane usw.

§ 68.

1. Alle Zahnräder und Reibungsräder sind an den Eingriffsstellen, sofern sie nicht an sich geschützt liegen, fest und dauerhaft zu verkleiden.

2. Die Hebezeuge (Winden) müssen mit ausrückbarem Vorgelege oder mit Sicherheitskurbel versehen sein. Die Kurbel muß auf dem Zapfen der Kurbelwelle mit Mutter oder Splint befestigt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Alle Hebezeuge, Krane und Winden usw. mit Kurbel- oder Zugseilantrieb sind mit einer wirksamen Sperrvorrichtung zu versehen; sofern sie nicht selbstsperrend sind, ist diese Sperrvorrichtung beim Arbeiten einzulegen.

4. Geschieht das Herablassen der Last nur durch das Eigengewicht, so muß eine zuverlässige Bremsvorrichtung vorhanden sein.

5. Vorrichtungen, durch welche die Förderungsgeschwindigkeit geändert werden kann, müssen so eingerichtet sein, daß eine unbeabsichtigte Änderung verhütet wird.

XIII. Arbeiten an und auf Dächern.

§ 69.

Arbeiten an und auf Dächern von über 20° Neigung mit einer Traufhöhe von mehr als 3 m über dem Erdboden dürfen nur vorgenommen werden, wenn vor Beginn der Arbeit folgende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze der Dacharbeiter gegen das Herabstürzen, sowie der darunter sich aufhaltenden Personen gegen herabfallende Gegenstände getroffen worden sind:

a. Dacharbeiten auf Neubauten und größeren Umbauten.

§ 70.

1. Bei Arbeiten an und auf Dächern muß eine dichte und genügend starke Schutzrüstung (Fangrüstung) angebracht werden, welche die Traufkante um mindestens 60 cm in wagerechter und deren Schutzwand die Traufkante in senkrechter Richtung um mindestens 80 cm überragen muß. In jedem Falle muß diese Schutzwand auch über dem Gerüstboden mindestens 80 cm hoch sein.

2. Sind bereits Baugerüste (feste Standgerüste) oder Leitergerüste vorhanden, so hat der Unternehmer der Dacharbeiten dafür zu sorgen, daß diese Gerüste in voller Breite abgedeckt und mit einer der Ziffer 1 entsprechenden Schutzwand versehen werden; andernfalls muß ein besonderes Schutzgerüst (Auslegergerüst, fliegendes Gerüst) nach Ziffer 1 hergestellt werden.

3. Andere Schutzgerüste (z. B. Patent- und Konsolgerüste) dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine den vorgenannten Gerüsten gleichwertige Sicherheit und Abmessung bieten und sachgemäß und sicher angebracht werden.

4. Bei geknickten Dächern (Mansardendächern) ist außerdem an jedem Dachknick ein sicher wirkendes Schutzgerüst anzubringen, wenn das Oberdach steiler als 30° ist.

5. Bei allen Arbeiten an Dächern bis zu 20° Neigung sind diejenigen Arbeiter, die an den Dachkanten beschäftigt werden, gegen Absturz durch Anseilen zu sichern.

6. Gegen das Herabfallen von Werkzeug, Material usw. sind Schutzdielen anzubringen, sofern diese Sicherheit nicht schon durch ein vorschriftsmäßiges Gerüst geboten wird.

7. Die Dachstühle (Schlitten) der Dachdecker dürfen nie weiter als 3 m voneinander entfernt hängen; die Sitzbretter müssen hinreichend stark sein; jeder Stuhl ist mindestens an ein starkes Tau zu hängen, dessen Betriebssicherheit vor jeder Verwendung zu prüfen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. Bei sehr steilen Dächern und Türmen muß jeder Stuhl an ein gesundes Tau von mindestens 2 cm Stärke gehängt werden.

9. Ist die Neigung eines geschalten Daches steiler als 45°, so hat der Unternehmer den Arbeitern außer den vorgeschriebenen Schutzgerüsten auch Fangleinen zur Verfügung zu stellen, sie zur Benutzung derselben anzuhalten und sie daraufhin zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Wird aber das steile Dach von einer vorschriftsmäßigen Arbeitsrüstung aus eingedeckt, so ist ein Anseilen nicht erforderlich. Bei Arbeiten auf gelatteten Dächern ist das Anseilen nicht erforderlich, wenn die Lattung auf Holzsparren liegt und die Neigung des Daches nicht mehr als 60° beträgt.

10. Fangleinen müssen mindestens 1 cm stark, mit Leibgurt und Sicherheitshaken mit Messingösen versehen und von guter Beschaffenheit sein. Sie sind vom Unternehmer zu liefern und müssen stets zur Stelle sein.

11. Um die Fangleinen und Arbeitsleitern bei späteren Ausbesserungsarbeiten sicher befestigen zu können, sind dicht unterhalb des Firstes und jedes Dachknicks Dachhaken aus verzinktem Schmiedeeisen anzubringen. Die Dachhaken dürfen in wagerechter Richtung nicht über 2 m und in der Richtung der Dachneigung gemessen, nicht über 4 m von einander entfernt sein. Die Eisenstärke muß bei gewöhnlichen Dächern mindestens einen Querschnitt von 210 qmm haben und das Gewicht mindestens 0,63 kg betragen. Bei Türmen muß der Haken einen entsprechend stärkeren Querschnitt besitzen und mindestens 1 kg schwer sein. Die Dachhaken, sogenannte Spitzhaken, zum Einschlagen sind mit der Dachkonstruktion sicher zu verbinden, oder als sogenannte Hängehaken in die Schalbretter oder über die Dachlatten mit einem doppelten Haken zu hängen und an der Latte außerdem mit einem Nagel oder einer Schraube zu befestigen.

12. Um jederzeit zu den Hacken gelangen zu können, müssen entsprechende Aussteigeöffnungen angebracht werden.

13. Die Schalbretter und Latten, an denen die Dachhaken hängen, müssen mit der Dachkonstruktion durch doppelte Nagelung besonders gut verbunden werden. Die Stärke der Schalbretter muß mindestens 2 cm und die Stärke der Latten mindestens 4 : 6 cm betragen. Bei geringerer Stärke muß die Latte an der Befestigungsstelle des Dachhackens entsprechend verstärkt werden.

§ 71.

1. Arbeiten auf Dächern, an Hauptgesimsen, Giebeln und Erkern (Klempner-, Maler-, Glaser-, Tischler- und sonstige Arbeiten) dürfen nur dann von Bockgerüsten oder von Leitern aus, die auf Gerüstlagen stehen, vorgenommen werden, wenn die Leitern gegen Ausrutschen genügend gesichert sind. Fässer, Kisten oder dergleichen dürfen zu solchen Stellagen nicht verwendet werden.

2. Bei allen Dacharbeiten dürfen nur sogenannte Dachschuhe mit weichen Sohlen getragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. Ausbesserungsarbeiten an Dächern.

§ 72.

1. Bei Ausbesserungsarbeiten an Dachkanten von Dächern bis zu 45° Neigung sind die Arbeiter durch Anseilen gegen Absturz zu sichern.

2. Auf Dachflächen von 20 bis 45° darf nur von sicher befestigten Leitern oder von zweckentsprechenden Arbeitsgerüsten aus gearbeitet werden.

3. Bei allen Ausbesserungsarbeiten an und auf Dächern von über 45° Neigung sind die Arbeiter anzuseilen, sobald diese Arbeiten nicht von vorschriftsmäßigen Arbeitsgerüsten aus vorgenommen werden oder nicht ein ausreichendes Fanggerüst vorhanden ist.

4. Vor dem Betreten der Dächer ist festzustellen, ob die Lattung oder Schalung noch tragfähig genug ist.

XIV. Eisenhochbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Bei dem Bau von Eisenbauten sind, soweit es sich um die Ausführung von Arbeiten in Räumen handelt, die über 6 m hoch sind, außer den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung noch folgende Sonder-Vorschriften zu beachten:

§ 73.

Vor dem Aufstellen und Zusammensetzen (Vernieten und Verschrauben) der Eisenteile auf der Baustelle sind die Richt-(Montage-)pläne und die Bauzeichnungen der zu verwendenden Arbeits- und Schutzrüstungen der zuständigen Baupolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnungen und die im Verlaufe der Arbeitsausführung etwa notwendigen Umstellungen oder baulichen Veränderungen der Gerüste sind dabei schriftlich zu erläutern; auch ist anzugeben, in welcher Weise und mit welchen Hilfsmitteln die eisernen Dachbinder und Pfetten zusammengesetzt und welche Vorkehrungen bei diesem besonders gefährlichen Arbeiten zum Schutze der Arbeiter gegen Absturzgefahr getroffen werden sollen.

§ 74.

Die Standsicherheit und Tragfähigkeit solcher Gerüste, auf denen Kranen, Winden, Kraft- und Arbeitsmaschinen und dergleichen mehr aufgestellt werden sollen oder die zur Lagerung oder Beförderung schwerer Baustoffe dienen, ist durch eine Festigkeitsberechnung unter Berücksichtigung der für die Beanspruchung der Baustoffe maßgebenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 75.

Alle Gerüste dürfen erst nach erfolgter Genehmigung und Abnahme durch die Baupolizeibehörde in Benutzung genommen werden. Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, eine Probebelastung solcher Gerüste vorzunehmen, für welche im Sinne des § 40 eine schwere Belastung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in Frage kommt; dabei hat sie die der Festigkeitsberechnung zugrunde gelegten Belastungszahlen anzuwenden und gegebenenfalls auch einen entsprechenden Zuschlag für die Beanspruchung des Gerüstes durch Wind zu machen.

XV. Arbeiten an Eisen- und Glasdächern.

§ 76.

1. Eiserne Dächer oder sonstige hochliegende Eisenkonstruktionen dürfen nur angestrichen und Glasdächer nur eingedeckt werden, wenn sich unter der Arbeitsstelle in genügender Breite sicher abgedeckte Gerüste befinden, die nach den offenen Seiten hin mit Brustwehren und Schutzdielen versehen sind.

2. Das Reinigen und Ausbessern von Glasdächern und Oberlichtfenstern darf nur von zweckentsprechenden und vorschriftsmäßig geschützten Arbeitsgerüsten oder von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden. In letzterem Falle müssen die Arbeiter angeseilt sein.

XVI. Glaserarbeiten.

§ 77.

Fenster dürfen nicht von Brettern aus verglast werden, die in die Fensterflügel eingelegt worden sind.

XVII. Abbruchsarbeiten.

§ 78.

1. Gebäude, Gebäudeteile, sonstige Bauwerke und Brandstätten dürfen nur unter sachverständiger Leitung und Aufsicht, sowie unter Anwendung jeder gebotenen Vorsicht abgebrochen werden.

2. Bei Abbrucharbeiten sind in der Regel Gerüste herzustellen. Das Stehen auf der Mauer beim Abbruch ist ohne Gerüstschutz verboten. Nur bei einer Mauerstärke von 75 cm und darüber ist das Stehen auf der Mauer erlaubt.

3. Es ist verboten, die abzubrechenden Gebäudeteile, wie Mauern usw. oder deren Fundamente durch Unterhöhlung umzustürzen.

4. Ein Umwerfen von ganzen Wänden, von Schornsteinen oder sonstigen größeren Gebäudeteilen ist nur ausnahmsweise und nur unter Aufsicht, sowie unter Beobachtung der durch die Verhältnisse gebotenen Vorsichtsmaßregeln gestattet. Sprengungen dürfen dabei ohne besondere amtliche Erlaubnis nicht vorgenommen werden. Die umzuwerfenden Mauerteile müssen auf festem Boden aufschlagen und dürfen niemals auf Gewölbe, Balkenlagen oder Einschubdecken (Zwischendecken, Streifböden) fallen.

5. Beim Abbruch von Umfassungsmauern sind Schutzdächer gemäß § 47 Absatz 1 dieser Verordnung anzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Das Abbrechen der Geländer an Treppen, Podesten usw. darf nur fortschreitend mit dem Abbrechen der Stockwerke geschehen, oder es sind alle Öffnungen sowie die Treppen und Podeste mit Schutzgeländern zu versehen.

7. Morsche Balken, sowie Treppen, Balkons, Erker, weit vorspringende Gebäudeteile usw. sind vor Beginn des Abbruchs abzusteifen.

8. Freiliegende Balkenlagen sind, wenn auf ihnen gearbeitet wird, mit Dielen dicht abzudecken.

9. Das Anhäufen von Abbruchsmaterial und Schutt in den Geschossen ist verboten.

10. Wo abgebrochene Gebäudeteile oder Material hinabgeworfen werden, ist der Verkehr abzusperren oder es sind Warnungsposten aufzustellen.

11. Bauhölzer oder eiserne Träger dürfen nur mit Tauen herabgelassen werden.

12. Vorstehende Nägel an alten Hölzern und Brettern müssen beseitigt oder umgeschlagen werden.

13. Stein-, Schutt- und Mörtelrutschen müssen möglichst ganz geschlossen sein. Der Auslauf der Rutschen ist so einzurichten, daß Personen und Sachen nicht gefährdet werden. Während des Betriebes dürfen die Abbruchsmaterialien nicht mit der freien Hand, sondern nur mit Geräten herausgenommen werden.

14. Bei allen Abbrucharbeiten ist die Entwickelung von Staub nach Möglichkeit zu verhüten. Staubender Bauschutt ist beim Abschütten, Abwerfen und Aufladen genügend anzufeuchten.

15. Es ist verboten, die Arbeitsplätze so einzunehmen, daß die Arbeiter ungeschützt übereinander stehen.

XVIII. Fensterputzen und Anbringen von Schildern.

§ 79.

1. Werden beim Fensterputzen Leitern von über 5 m Länge benutzt, so sind sie von einer besonders dazu beauftragten Person zu halten. Das Fußende aller Leitern ist stets gegen Ausgleiten zu schützen, und zwar sind die Leitern, die im Innern und außerhalb der Gebäude zum Putzen von Schaufenstern, Schildern, Spiegeln usw. benutzt werden, an den unteren Enden der Holme durch zweckentsprechende Auflagen (Spitzen, Gummi, Schuhe oder dergleichen) zu sichern. Die Leitern dürfen nicht gegen die Scheiben gestellt werden.

2. Für die Benutzung von Leitern beim Anbringen von Schildern gilt dasselbe.

3. Zum Reinigen von Glasdecken und Glasdächern ist eine starke Unterlage (Brett oder Bohle) zu benutzen. Es ist verboten, hierbei auf die Fenstersprossen zu treten.

XIX. Umgang mit gefährlichen Stoffen.

§ 80.

1. Asphalt, Teer und andere leicht entzündbare Stoffe dürfen nur in solchen Kesseln (Pfannen) gekocht werden, zu denen ein gut passender Deckel vorhanden ist, damit ein etwaiges

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Feuer sofort erstickt werden kann. Zum Löschen des Feuers ist stets trockener Sand in hinreichender Menge vorrätig zu halten.

2. Lötöfen sind auf feuersicherer Unterlage aufzustellen und nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit zu löschen.

§ 81.

Zum Aufbewahren von Säuren, Laugen, Giften oder sonstigen gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten dürfen Bierflaschen usw. nicht benutzt werden. Flaschen und Behälter, in denen solche Flüssigkeiten aufbewahrt werden, müssen durch ein auffallendes Merkmal (Aufschrift und dergleichen) gekennzeichnet sein.

§ 82.

1. Beim Transport und bei der Verarbeitung von gekochten heißen Materialien muß so vorsichtig verfahren werden, daß Arbeiter nicht verbrannt oder verbrüht werden können.

2. Die Beförderungsgefäße dürfen nicht bis an den Rand gefüllt und nicht vor der Brust getragen werden.

§ 83.

1. Flüssiges Blei darf nur mit trockenen Flächen in Berührung kommen.

2. Das Abkühlen des im Kessel oder in der Kanne zurückbleibenden Restes durch Aufgießen von Wasser ist verboten.

§ 84.

Explosivstoffe (Pulver, Dynamit usw.) dürfen auf keinen Fall, auch nicht vorübergehend, in einem zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Raume aufbewahrt werden. In dem Aufbewahrungsraum selbst und in dessen Nähe ist das Hantieren mit Feuer oder Licht sowie das Rauchen streng verboten.

§ 85.

Arbeiter mit offenen Wunden dürfen nicht mit giftigen oder ätzenden Stoffen umgehen.

§ 86.

Räume, in denen Gasgeruch bemerkbar ist, dürfen nicht mit Licht betreten werden. Gasleitungen dürfen erst nach Öffnen der Fenster abgeleuchtet werden.

XX. Brunnenbau-, Gruben- und Kanalarbeiten.

§ 87.

1. Brunnenarbeiten dürfen nur unter sachverständiger Leitung und Aufsicht ausgeführt werden.

2. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen, Schächte, Abortgruben oder alte, verschlossen gewesene unterirdische Räume muß in jedem Falle ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Tiefe zunächst festgestellt werden, ob sich schlechte Luft darin befindet. Dies

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht; letzteres erlischt in schlechter Luft.

3. Um die schlechte Luft aus Brunnen und Schächten zu verdrängen, sind Luftpumpen oder Ventilatoren zu verwenden.

4. Fehlen solche Einrichtungen, so muß die schlechte Luft durch Eingießen heißen Wassers oder Hinablassen eines Eimers mit ungelöschtem Kalk, der kurz zuvor mit kaltem Wasser begossen worden ist, verdrängt werden. Hiernach ist durch erneutes Hinablassen einer brennenden Laterne festzustellen, ob die schlechte Luft beseitigt ist. Vor dieser erneuten Feststellung darf in den Brunnenschacht nicht eingestiegen werden.

5. Die im Brunnen Arbeitenden müssen durch eine Rettungsleine gesichert sein; bei Tiefen von mehr als 6 m müssen Not- und Signalleinen, die vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen sind, angebracht werden. Das gleiche gilt für diejenigen Personen, die zur Rettung der in Gruben, Brunnen usw. Verunglückten einsteigen.

6. Beim Eintreten von Unfällen ist sofort ärztliche Hilfe an Ort und Stelle beizuziehen.

a. Ausschachtung neuer Brunnenkessel.

§ 88.

1. Brunnenschächte von rechteckigem Querschnitt, soweit sie nicht in festem Gestein abgeteuft werden, müssen unter allen Umständen ausgeschalt werden. Zu den Verschalungen sind besäumte Bohlen von genügender Stärke und zu den Sprießen Hölzer von entsprechender Zopfstärke zu verwenden. Die Gerüsthölzer im Brunnenschacht müssen außer genügender Stärke das erforderliche Auflager haben und gegen Verschiebung durch Vorschlagen von Knaggen, eisernen Klammern usw. gesichert sein.

2. Im Brunnenschacht muß dicht über dem Kopfe der Arbeiter eine Schutzvorrichtung gegen herabfallende Gegenstände angebracht werden.

3. Runde Schächte dürfen im Geröll oder Sandboden nicht tiefer als 1,50 m ohne Schalung abgeteuft werden. Ob und wieweit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurteilung des Brunnenbauers überlassen bleiben; es ist daher unbedingt erforderlich, daß in seiner Abwesenheit die Arbeiten im Brunnenkessel von einem fachmännisch ausgebildeten Gesellen ausgeführt oder beaufsichtigt werden.

4. Schachtbrunnen, die mit Baggermaschinen und Bohrgeräten vom Erdboden aus betrieben werden, ohne daß ein Besteigen des Schachtes erforderlich ist, brauchen nicht ausgeschalt werden.

5. Zum Befahren der Brunnenschächte sind Leitern zu benutzen, die an mehreren Sprossen sicher zu befestigen sind. Das Befahren der Brunnen mit den Aufzugsvorrichtungen, wie überhaupt deren Benutzung zur Beförderung von Personen ist verboten.

6. Sind beim Ausschachten Teile in nicht ausgeschalten Brunnenschächten gesprengt worden, so sind nach der Sprengung die Brunnenwände sorgfältig zu untersuchen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erforderlichenfalls auszusprießen. Bei Benutzung von Sprengmitteln müssen die in Betracht kommenden Vorschriften der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft strengstens beobachtet werden. Sprengungen dürfen ohne bezirksamtliche Genehmigung nicht ausgeführt werden.

b. Förderung des ausgeschachteten Bodens.

§ 89.

1. Die Fördergefäße dürfen nur bis an den Rand gefüllt werden. Die Leitseile müssen mit den Fördergefäßen unauslöslich verknüpft oder mit Sicherheitshaken versehen sein; die Winden müssen mit Sperr- und Bremsvorrichtungen ausgerüstet sein.

2. Bei Brunnenarbeiten in der Erde dürfen unkundige Personen nicht beschäftigt werden.

3. Die Brunnenöffnung muß sorgfältig umwehrt werden. Ausgeschachteter Boden, Material, Geräte usw. dürfen nicht näher als 1,50 m vom Brunnenrand entfernt gelagert werden.

c. Zurückbau der Brunnenschalung.

§ 90.

1. Beim Schurzschacht darf nach dem Aufmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterkante des Ringes fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Geröll usw. die Wegnahme auch nur eines Schurzringes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenschalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern sie muß verschüttet werden.

2. Beim Betriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten wagerecht liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die senkrecht stehende Brunnenschalung beseitigt wird.

3. In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

d. Kanalarbeiten.

§ 91.

Bei Kanalisationsarbeiten, beim Ausschachten von Gräben usw. muß sachgemäß ausgesprießt werden. Die ausgeschachteten Massen sind in der Regel mindestens 1 m von dem Grabenrande entfernt zu lagern. Im übrigen finden die Bestimmungen des Abschnittes IV sinngemäße Anwendung.

§ 92.

An Straßen und Nachbargrenzen, sowie neben Bauwerken sind Kanalisationsarbeiten, Gräben usw. erst nach Vornahme der nötigen Absteifungen auszuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XXI. Fabrikschornsteinbau.

§ 93.

1. Beim Bau von freistehenden Schornsteinen sind Steigeisen einzumauern. Falls die Steigeisen außen angebracht werden, dürfen sie erst in 3 m Höhe beginnen.

2. Die äußeren Steigeisen müssen verzinkt, wenigstens 19 mm im Durchmesser stark, 25 cm im Auftritt breit sein und mindestens 16 cm vor dem Mauerwerk vorstehen. Kalt gebogene Steigeisen und solche aus Guß- und Flußeisen sind verboten. Zum Schutz der auf der Erde beschäftigten Arbeiter ist an der Aufzugs- bezw. Einfahrtsstelle ein Schutzdach mit Neigung zum Schornstein in einer Breite von mindestens 2,50 m und einer Länge von mindestens 4 m herzustellen und mit mindestens 3 cm starken besäumten Brettern dicht abzudecken. Die übrige Arbeitsstelle ist abzusperren oder durch ein Schutzdach zu sichern.

3. Zum Schutz der an der Schornsteinsäule beschäftigten Arbeiter ist unter jeder Arbeitsrüstung ein Schutzgerüst anzubringen.

4. Wird das Material im Innern des Schornsteins hochgezogen, so ist auch dort eine Schutzabdeckung herzustellen.

5. Die Mauersteine, Werkzeuge usw. sind nur in Behältern oder in ähnlichen Vorrichtungen, die ein Herausfallen derselben verhindern, nach oben zu befördern; Tauschlingen mit beschädigter Umhüllung sind verboten. Das Überladen der Fördergefäße ist zu verbieten.

6. Die für Fabrikschornsteinbauten benutzten Aufzugsgalgen müssen bis zu ihrer Hälfte in das Innere des Schornsteins hineinreichen und gehörig befestigt werden. Galgenbäume unter 4 m Länge dürfen nicht benutzt werden. Der obere Teil des Galgens ist am entgegengesetzten Ende des mit Aufzugsrolle versehenen Sattelholzes mit hinreichend starker Gegenleine zu versehen, die am unteren Ende gut zu befestigen ist. Die Aufzugsvorrichtung darf keinesfalls benutzt werden, so lange die Gegenleine nicht ordnungsgemäß angebracht worden ist.

7. Bei allen Arbeiten an Fabrikschornsteinen, die nicht von einem vorschriftsmäßigen äußeren Gerüst ausgeführt werden, muß der Arbeiter an den Steigeisen oder am Lehrbande mittels Leibgurt mit Sicherheitshaken, die vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen sind, befestigt sein.

8. Das Besteigen von Schornsteinen mittels Haken, Böcken, Strickleitern, Seilen, sogenannten Steigapparaten, eingeschlagenen Steigeisen und dergleichen ist verboten. Die Steigleitern sind mit Abstandseisen zu versehen und bei Verlängerung ineinander zu schieben.

9. Das eigentliche Arbeitsgerüst darf mit den dazu gehörigen Konsolen nicht am Steigeisen, sondern nur am Lehrbande oder an zwei Haken befestigt werden. Anstatt des oberen Hakens kann eine Klammer verwendet werden, wenn der Bock mit einem zweiten Haken befestigt wird. Der Gebrauch der Steigeisen ist nur zur Herstellung des Arbeitsgerüstes gestattet.

10. Die Gerüstbretter (Belag) sind stets auf den Konsolen zu befestigen; die Befestigung durch Nägel ist verboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. Die Benutzung der Materialaufzüge zur Personenbeförderung ist verboten.

12. Beim Fördern dürfen nur Karabinerhaken benutzt werden.

13. Zum Schutz gegen das Hineintreten in die Öffnung des Arbeitsgerüstes ist, falls von innen gefördert wird, eine dichte Umwehrung von besäumten Brettern und mindestens 0,60 m Höhe herzustellen.

14. Um ein Herabstürzen durch das Herausreißen eines frisch eingemauerten Steigeisens zu verhindern, ist beim Hochmauern des Schornsteins ein Seil von mindestens 2 cm Stärke im Innern etwa 2 m tief an den Steigeisen zu befestigen. Das Seil muß 3 m nach außen überhängen, damit die Arbeiter es beim Übersteigen des Schornsteinrandes benutzen können.

15. Das Einbinden von Schornsteinsäulen durch Ringe darf nur von vorschriftsmäßigen Gerüsten aus erfolgen.

16. Holzpantoffeln oder Schuhe mit Holzsohlen dürfen beim Besteigen der Schornsteine, beim Arbeiten auf ihnen und beim Herstellen der Rüstungen nicht getragen werden.

XXII. **Backofenbau und Feuerungsanlagen.**

§ 94.

1. In Backöfen und sonstigen Feuerungsanlagen darf nur gearbeitet werden, wenn sie genügend abgekühlt sind. Bei diesen Arbeiten sind Respiratoren oder sonstige zweckentsprechende Schutzmittel den Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

2. Die Benutzung offener Öllampen zu Arbeiten im Innern von Backöfen oder sonstigen Feuerungsanlagen ist verboten.

XXIII. **Wasserarbeiten, Rammarbeiten.**

§ 95.

Bei allen Arbeiten an, in, auf oder über dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Seile, Haken, Rettungsringe usw.) an geeigneter Stelle bereit zu halten. Bei Arbeiten an steilen Ufern oder über der Wasseroberfläche muß außerdem noch ein Floß oder Boot mit Rudern an der Arbeitsstelle sein.

§ 96.

Rammen sind auf sicherer Grundlage aufzustellen. Sie sind nach beiden Seiten hin durch Sturm- oder Schwenkleinen gegen Überschlagen zu sichern. Stehen Rammen auf Rammgerüsten von über 1 m Höhe (Rammwagen), so sind die Plattformen oder Podeste der Rammgerüste einzufriedigen.

XXIV. **Baubuden.**

§ 97.

1. Werden auf einer Baustelle für Hoch- oder Tiefbau einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehrere Personen nicht nur vorübergehend, sondern mindestens eine Woche lang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gleichzeitig beschäftigt und ist die Möglichkeit anderer geeigneter Unterkunft nicht gegeben, so ist vom Beginn der Arbeit bis zur entsprechenden Benützbarkeit und Instandsetzung der Räume im Gebäude selbst für die Arbeiter zur Benützung während der Arbeitspausen, zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend belichteter, lüftbarer und dicht überdachter Unterkunftsraum (Baubude) zur Verfügung zu stellen.

2. Im Kellergeschoß darf der Unterkunftsraum nur dann gelegen sein, wenn er als gesundheitlich einwandsfrei anzusehen sowie lüft- und heizbar ist.

3. Die Baubude muß so groß sein, daß auf jeden der auf der Baustelle dauernd beschäftigten Arbeiter eine Grundfläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

4. Die Baubude muß eine mittlere Höhe von mindestens 2,30 m haben, mit einer verschließbaren Türe und mit einem festen, aus Dielen gefertigten Fußboden versehen, in der kälteren Jahreszeit geheizt und mit Fenstern, die geöffnet werden können, eingerichtet sein.

5. Baumaterialien oder Arbeitsgeschirr dürfen in dem Raum nicht gelagert werden.

6. In dem Raum sind Tische und Bänke oder Stühle in solcher Zahl und Größe aufzustellen, daß jeder Arbeiter, der am Bau beschäftigt ist, Platz findet.

7. Außerdem sind Aufhängevorrichtungen in genügender Zahl anzubringen.

8. Die Baubude darf nicht zum Übernachten dienen.

9. In der Baubude muß täglich gekehrt, und sie muß samt ihrer Einrichtung einmal in der Woche gründlich gereinigt werden.

10. Wenn Arbeiter in größerer Zahl ihre Speisen regelmäßig zur Arbeitsstelle mitbringen, so sind ihnen geeignete Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen zur Verfügung zu stellen.

11. Auf die Baubuden der Steinhauer findet der § 7 der hinsichtlich der Einhaltung und des Betriebs von Steinbrüchen und Steinhauereien erlassenen Arbeiterschutzvorschriften vom 31. Mai 1909 Anwendung.

12. Das Bezirksamt kann von der Verpflichtung zur Aufstellung einer Baubude befreien, wenn hierzu besondere Gründe vorliegen.

13. Werden den Arbeitern im Innern des Baues oder in anderen bereits vorhandenen Gebäuden Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt, so finden auf diese die vorstehenden Vorschriften für Baubuden sinngemäße Anwendung.

XXV. Aborte.

§ 98.

1. Auf allen Neu- und größeren Umbaustellen muß vor Inangriffnahme des Baues an einer von der Straße abgewendeten und von dieser sowie der Baubude und den benachbarten Gebäuden möglichst entfernten Stelle ein allseitig dicht umschlossener und mit einem dichten Dach, einem besonderen Fußboden und einer verschließbaren Tür versehener, ausreichend großer

und genügend belichteter Notabort erstellt werden, in den weder von der Baustelle noch von der Straße oder von Nachbargebäuden aus hineingesehen werden kann. Sofern nicht eine vorschriftsmäßige Abortgrube benützt oder der Anschluß an eine Entwässerung ordnungsgemäß hergestellt werden kann, sind die Ausscheidungen in einer tragbaren Tonne aufzunehmen. Der Abort muß reinlich gehalten, die Grube oder Tonne rechtzeitig entleert werden. Die Oberfläche des Abortinhalts ist, sofern letzterer nicht regelmäßig desinfiziert wird, täglich mit Erde oder mit einem sonstigen geeigneten Streumittel zu bedecken.

2. Für je 25 Arbeiter muß ein Abortsitz vorhanden sein.

3. Der Sitz muß ein Stirnbrett und ein wagrechtes oder nur wenig geneigtes, gehobeltes Sitzbrett erhalten.

4. Werden in einem Abortbau mehrere Sitze angebracht, so sind diese durch Scheidewände voneinander zu trennen.

5. Wenn Arbeiterinnen auf der Baustelle beschäftigt werden, so sind für die Geschlechter getrennte Notaborte bereit zu halten.

6. Notaborte müssen jedenfalls so lange benützbar bleiben, bis Aborte im Bau selbst den Arbeitern ordnungsmäßig zur Verfügung stehen.

7. Bei besonders umfangreichen Bauten kann angeordnet werden, daß auch besondere Pißeinrichtungen mit Urinbehältern, die mindestens täglich zu entleeren sind, eingerichtet werden.

8. Jede Verunreinigung des Baues und der Baustellen ist verboten.

9. Die Aborte — einschließlich der Sitzbretter — sind in jeder Woche wenigstens einmal gründlich zu reinigen.

10. Auf Tiefbauten finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

XXVI. Baubuden und Aborte in Bauhöfen und Werkplätzen.

§ 99.

Die Vorschriften der §§ 97 und 98 finden auch auf alle Arten von Bauhöfen und Werkplätzen Anwendung.

XXVII. Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften.

§ 100.

1. Die Überwachung des Vollzugs dieser Verordnung geschieht, unbeschadet der den Gewerbeaufsichtsbeamten zustehenden Befugnisse, durch die zur Wahrnehmung der Baupolizei und Bauaufsicht berufenen Organe.

2. Die Bau- und Arbeitsstellen sind, abgesehen von besonders angeordneten Baukontrollen, regelmäßig wöchentlich einmal, solche größerer Bauten wöchentlich etwa zweimal, ohne vorherige Ankündigung durch die Aufsichtsorgane zu besichtigen. Bei kleineren Bauten in Dorf- und Landgemeinden genügt der Besuch der Baustelle nach je etwa 14 Tagen. Dem Bezirks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rat bleibt es vorbehalten, genauere Bestimmungen darüber zu treffen. Die Aufsicht hat sich auch auf diejenigen Bauarbeiten zu erstrecken, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, soweit sie zur Kenntnis der Aufsichtsorgane gelangen und nach der Art der Arbeiten eine Überwachung angezeigt erscheint.

3. Die Aufsichtsorgane haben ihr Augenmerk darauf zu richten und durch entsprechende Belehrung darauf hinzuwirken, daß die Bauarbeiterschutzbestimmungen eingehalten und sachgemäß vollzogen werden. Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß bei jedem Bau auch der Bauleiter oder eine andere bestimmte, hierzu geeignete Person die Durchführung der Bauarbeiterschutzbestimmungen überwacht.

§ 101.

1. In den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei, wird die allgemeine Aufsicht über die Bau- und Arbeitsstellen durch die Ortsbaukommission ausgeübt.

2. Die Ortsbaukommission hat dem Bezirksamt ein Mitglied zu benennen, dem die Überwachung des Schutzes der bei Bauten beschäftigten Personen besonders übertragen ist.

3. In allen Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern hat der Gemeinderat einen oder mehrere Sachverständige als Bauaufseher zu bestellen. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bauaufsehers für mehrere Gemeinden ist zulässig.

4. Für Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern kann der Bezirksrat die Bestellung eines Bauaufsehers dauernd oder für eine bestimmte Zeit anordnen, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen insbesondere wegen vorübergehender starker Bautätigkeit zur Erreichung eines wirksamen Bauarbeiterschutzes und geordneter Zustände auf den Bau- und Arbeitsstellen geboten ist.

5. Für die Bauaufseher sind Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung im voraus zu bestimmen (Mitglieder der Ortsbaukommission oder Bauaufseher, die an einem Bau als Bauherr, Bauleiter, Bauunternehmer, Planfertiger oder Unternehmer von Bauarbeiten beteiligt sind, oder mit derart beteiligten Personen in geschäftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung stehen, dürfen an diesem Bau die Überwachung des Bauarbeiterschutzes nicht ausüben. Nötigenfalls ist ein besonderer Stellvertreter zu bestellen).

6. Die Bauaufseher haben über ihre Tätigkeit ein Tagebuch zu führen, in dem alle vorgenommenen Kontrollen von Baustellen einzutragen sind. Das Tagebuch ist dem Bezirksamt vierteljährlich und dem Bezirksbaukontrolleur und dem Gewerbeaufsichtsbeamten bei Vornahme von Revisionen auf Verlangen vorzulegen.

7. Das Bezirksamt läßt durch den Bezirksbaukontrolleur die Tätigkeit der Ortsbaukommissionen und der Bauaufseher beaufsichtigen. Der Bezirksbaukontrolleur hat bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere anläßlich der regelmäßigen und der besonders angeordneten Baukontrollen, die Einhaltung der Schutzvorschriften nachzuprüfen.

8. Der Baukontrolleur hat nötigenfalls dem Bauaufseher die genehmigten Pläne rechtzeitig zur Einsicht zugänglich zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 102.

1. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission die Durchführung des Bauarbeiterschutzes zu beaufsichtigen.

2. Die Überwachung der Arbeitsstellen ist zunächst Aufgabe der ständig bestellten Sachverständigen der Ortsbaukommissionen (Ortsbaukontrolleure). Diesen sind je nach Bedarf Gehilfen (Bauaufseher) beizugeben, welchen insbesondere die regelmäßige Begehung der Bau- und Arbeitsstellen und Prüfung der Befolgung der Schutzvorschriften obliegt.

§ 103.

Die Kosten für die Bestellung der Bauaufseher wie überhaupt die Kosten der Bauaufsicht fallen den Gemeinden zur Last. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann zur Deckung der durch die Bestellung und Entlohnung des Bauaufsehers erwachsenden Kosten die Erhebung von Gebühren beschlossen werden.

§ 104

1. Zu Bauaufsehern sind vorwiegend aus dem Kreise der Bauarbeiter solche Personen zu berufen, welche durch fachliche Vorbildung oder durch längere Tätigkeit bei Bauarbeiten die nötigen Kenntnisse besitzen. Die Vorschläge der Berufsvereinigungen der Bauarbeiter sind bei der Auswahl in erster Linie zu berücksichtigen. Die Bauaufseher dürfen weder ein eigenes Baugeschäft betreiben, noch in einem Privatarbeitsverhältnis stehen.

2. Für die Ernennung und Bestätigung der Bauaufseher in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei sind die hinsichtlich der Ernennung der Ortsbaukontrolleure geltenden Bestimmungen maßgebend.

3. Die Bauaufseher sind durch das Bezirksamt auf ihren Dienst zu verpflichten; sie können wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit nach Anhörung des Bezirksrats und des Stadtrats durch das Bezirksamt jederzeit entlassen werden. Vor der Entscheidung ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich dem Bezirksrat oder dem Stadtrat gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 105.

1. Die Aufsichtsbeamten haben im Benehmen mit den für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlichen Personen oder ihren Stellvertretern am Bau dafür zu sorgen, daß vorgefundenen Mängeln möglichst sofort und auf kürzestem Wege abgeholfen wird.

2. Sofern dies nicht erreichbar oder nicht möglich sein sollte, hat der Aufsichtsbeamte der Polizeibehörde (Bürgermeisteramt oder Bezirksamt) ungesäumt Anzeige zu erstatten.

3. Soweit dies zur Durchführung der Bauaufsicht unbedingt erforderlich erscheint, haben sich die Aufsichtsbeamten auch mit den Vertretern (Vertrauensleuten) der Arbeiter ins Benehmen zu setzen. Dabei ist eine Störung des Fortgangs der Arbeiten nach Möglichkeit zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 106.

1. Soweit dies zum Schutze von Leben oder Eigentum erforderlich erscheint, ist die Einstellung der Bauarbeiten bis zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Vorkehrung des nötigen Schutzes zu bewirken.

2. Bei Gefahr im Verzug sind die Aufsichtsbeamten befugt, die Baueinstellung vorbehaltlich der sofortigen Benachrichtigung der Polizeibehörde ihrerseits zu bewirken. Es darf jedoch der regelmäßige Fortgang der Bauarbeiten nur soweit aufgehalten werden, als dies nach Lage des Falles durchaus geboten erscheint.

§ 107.

Neben den zur Wahrnehmung der Baupolizei und der Bauaufsicht besonders berufenen Organen haben die Gewerbeaufsichtsbeamten die Durchführung des Bauarbeiterschutzes zu überwachen. Dem Gewerbeaufsichtsamt steht dabei auch die sachliche Mitaufsicht über die Organe des Bauarbeiterschutzes (§§ 101, 102) zu. Abgesehen von dringlichen Anordnungen an Ort und Stelle teilt es seine Wahrnehmungen von vorgefundenen Mängeln dem Bezirksamt zur weiteren Veranlassung mit.

§ 108.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben Verfehlungen gegen die Bauarbeiterschutzvorschriften, die zu ihrer Kenntnis gelangen, alsbald dem Bezirksamt zu melden.

§ 109.

1. Die Bezirksämter haben Vorkehrungen zu treffen, daß die Überwachung des Bauarbeiterschutzes soweit tunlich im Benehmen mit dem seitens der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 875 der Reichsversicherungsordnung angestellten technischen Aufsichtsbeamten geschieht.

2. Die letzteren sind befugt, bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft oder gegen diese Verordnung die Hilfe der Polizeibehörde anzurufen und sollen von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung der Polizeibehörde Mitteilung machen.

§ 110.

1. Von erheblichen oder wiederholten Verfehlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, welche von den Organen der Bauaufsicht festgestellt und dem Bezirksamt angezeigt worden sind, ist von letzterem dem Vorstand der Berufsgenossenschaft Nachricht zu geben.

2. Von erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Bauarbeiterschutzvorschriften hat das Bezirksamt dem Gewerbeaufsichtsamt Mitteilung zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 111.

Die Bauaufsicht findet auch bei denjenigen Bauten statt, bei denen nach §§ 142 ff. der Landesbauordnung die Prüfungen der Bauausführung und Baubesichtigungen in Wegfall kommen.

§ 112.

Tiefbauarbeiten.

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten findet eine Überwachung durch die Organe der Baupolizei und der Bauaufsicht und durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ebenfalls Anwendung auch dann, wenn die Tiefbauarbeiten durch staatliche technische Behörden oder diesen in den §§ 142 ff. der Landesbauordnung gleichgestellten Verwaltungen ausgeführt werden.

XXVIII. Nachsichterteilung und Verschärfung der Schutzvorschriften.

§ 113.

Die Bezirksämter sind befugt, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse und wenn auf andere Weise der Zweck der Vorschrift erreicht wird, insbesondere bei kleinen und Kleinwohnungsbauten in kleinen Städten und ländlichen Gemeinden von der Befolgung einzelner Bestimmungen Nachsicht zu erteilen.

Andererseits können weitergehende Bestimmungen und insbesondere Einzelvorschriften über den Gerüstbau nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch besondere Anordnung im Einzelfalle erlassen werden.

XXIX. Strafbestimmungen.

§ 114.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung findet oder schwerere Strafe erwirkt ist, aufgrund des § 108 Ziffer 5 und § 116 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

XXX. Schlußbestimmung.

§ 115.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, gleichzeitig wird die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Februar 1904, den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend, aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. März 1919.

Ministerium des Innern:
Haas.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen:
Marxloff.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg